

Allgemeine Bedingungen für Honorarvereinbarungen an der FHNW

1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Diese Allgemeinen Bedingungen AGB gelten für alle Honorarvereinbarungen an der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. Honorarvereinbarungen werden mit Referierenden, Examinator/innen, Hilfsassistierenden und Praxislehrpersonen abgeschlossen. Diese AGB bilden einen integralen Bestandteil zur Honorarvereinbarung.

2. Zustandekommen des Vertrages

Die Honorarvereinbarung kommt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien zustande. Als Vertragsbeginn gilt das Datum gemäss Honorarvereinbarung.

3. Verpflichtungen der Honorarempfangenden

Der/die Honorarempfangende verpflichtet sich, den vereinbarten Leistungsinhalt gemäss den Vorgaben und Weisungen der FHNW und zum vereinbarten Zeitpunkt auszuführen und alle damit verbundenen Nebenpflichten (wie Bereitstellung von Unterlagen, etc.) zeitgerecht zu erfüllen.

4. Verhinderung der Honorarempfangenden an der Leistungserfüllung

Ist der/die Honorarempfangende aus Gründen, die in ihrer oder seiner Person liegen (wie Krankheit, Unfall, etc.) an der Erfüllung der vereinbarten Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt verhindert, so vereinbaren die Vertragsparteien soweit möglich einen neuen Zeitpunkt für die Leistungserfüllung.

Wurden für die Leistungserbringung genaue Termine (Kurstage, Stundenplan) vereinbart und wird ein ärztliches Arbeitsunfähigkeitszeugnis vorgewiesen, werden die vereinbarten, ausgefallenen Stunden vergütet.

5. Haftung der Honorarempfangenden

Der/die Honorarempfangende haftet für die getreue und sorgfältige Ausführung der vereinbarten Leistung und hat diese persönlich zu erbringen.

6. Immaterialgüterrechte

Erfindungen und Designs, die von der/dem Honorarempfangenden in Ausübung ihrer vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gemacht und geschaffen werden, gehören unabhängig von deren Schutzfähigkeit originär der FHNW.

Die Verwertungsrechte an Computerprogrammen sowie die dazu gehörigen Dokumente und Informationen, die unter diesen Voraussetzungen geschaffen werden, stehen der FHNW zu. Davon ausgenommen sind Programme, die Kunstwerke oder Werkzeuge zu Kunstwerken darstellen (Computerkunst), für welche die Regeln nächstem Absatz zur Anwendung kommen.

Durch Urheberrecht geschützte Werke (mit Ausnahme der Computerprogramme gemäss vorstehendem Absatz), welche die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer bei Ausübung der vertraglichen Tätigkeiten und in Erfüllung der vertraglichen Pflichten schaffen, stehen der Urheberin oder dem Urheber zu, sofern nicht über ihre Übertragung an die FHNW eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist.

7. Datenschutz

Personenbezogene Daten (wie Angaben über den/die Honorarempfangende oder Teilnehmendenlisten von Veranstaltungen) dürfen nur im Rahmen dieser Honorarvereinbarung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Datenschutzreglements FHNW gelten.

8. Verschwiegenheit

Der/die Honorarempfangende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über Angelegenheiten, bei denen die FHNW ein Interesse an der Vertraulichkeit hat (wie Geschäftsgeheimnisse der FHNW oder von Geschäftspartnern, nicht zur Veröffentlichung bestimmte Forschungsergebnisse, personenbezogene Informationen, etc.) oder die gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Honorarvereinbarung bestehen.

9. Honorar und Sozialversicherungen

Die FHNW verpflichtet sich, dem/der Honorarempfangenden das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Spesen nach Leistungserbringung auf das vereinbarte Konto zu überweisen. Honorarabrechnungen die bis zum 5. Arbeitstag des Monats bei der Personalstelle der Hochschule eintreffen, werden mit der nächsten Lohnzahlung der FHNW (jeweils am 25. des Monats) ausbezahlt. Lohndokumente (Lohnabrechnung und –ausweis) werden mit IncaMail, einem Verschlüsselungsdienst der Schweizer Post elektronisch an die persönliche, private E-Mailadresse, zugestellt.

Das vereinbarte Honorar beinhaltet die gesetzlichen Anteile der Feiertags- und Ferienentschädigung sowie des 13. Monatslohns. Die FHNW zieht vom vereinbarten Honorar die gesetzlichen Sozialversicherungsprämien ab. Dazu gehören insbesondere:

- Die Prämie für die Nichtberufsunfallversicherung, falls die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer auf der Abrechnung nicht ausdrücklich bestätigt, während der Abrechnungsperiode nie mehr als 8 Wochenstunden geleistet zu haben.
- Die Prämien für die Vorsorgeversicherung gemäss Vorsorgeplan FHNW, falls die Eintrittsschwelle überschritten wird (CHF 21'330, für Musiklehrpersonen CHF 10'665, Stand 1.1.2020).
- Liegt die sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz im EU/EFTA-Raum, kommen die gesetzlichen Sozialabzüge des Landes zur Anwendung, für das eine gültige Entsendebescheinigung (Formular A1) vorliegt.
- Für Honorarempfänger, deren sozialversicherungsrechtliche Unterstellung ausserhalb der Schweiz oder Deutschland liegt, ist eine gültige Vereinbarung nach Art. 21 der VO (RL) 987/2009 EU ein integraler Bestandteil der Honorarvereinbarung.

Damit vereinbaren die FHNW und der/die Honorarempfänger einvernehmlich, dass die Melde- und Beitragspflichten an den, auf der Entsendebescheinigung (Formular A1) ausgewiesenen zuständigen Träger allein von dem/der Honorarempfänger wahrgenommen werden. Die FHNW überweist dem/der Honorarempfänger die dem zuständigen Sozialversicherungsrecht geschuldeten Arbeitgeberbeiträge zusätzlich zum Honorar. Liegt diese Vereinbarung nicht vor, kommt die Honorarvereinbarung nicht zustande.

- Ausserhalb des EU/EFTA Raumes gilt das jeweilige Sozialversicherungsabkommen.

10. Beendigung

Diese Honorarvereinbarung wird beendet zur vereinbarten Frist, durch Rücktritt der/des Honorarempfänger oder Kündigung durch die FHNW oder durch die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen.

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der in der Honorarvereinbarung vereinbarten Vertragsdauer. Vorzeitig kann der Vertrag von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.

Für einen Schaden, der durch die Beendigung der Honorarvereinbarung zur Unzeit entstanden ist, haftet die verursachende Partei.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis zwischen der FHNW und dem/der Honorarempfänger untersteht dem Obligationenrecht (OR, SR 220). Für alle Streitigkeiten ist die Beschwerdekommision FHNW in Windisch zuständig. Die Beschwerdekommision kann nach einer Entscheidung des Direktors, der Direktorin der zuständigen Hochschule angerufen werden.